

BGer 8C 499/2020 vom 19. November 2020

Bundesgericht, 2020-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_499_2020

FR: TF 8C 499/2020 du 19 novembre 2020

IT: TF 8C 499/2020 del 19 novembre 2020

Regeste

Unfallversicherung (Kausalität) | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweisen).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2.1

Streitig ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt hat, indem sie den Einspracheentscheid vom 14. Dezember 2018 schützte. Umstritten ist dabei der Anspruch auf eine Integritätsentschädigung. Im Zentrum steht die Frage, ob die beidseitige funktionelle Anosmie auf den Unfall vom 23. April 2016 zurückzuführen ist.

E. 2.2.1

Die Zusprechung von Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung setzt grundsätzlich das Vorliegen eines Berufsunfalls, eines Nichtberufsunfalls oder einer Berufskrankheit voraus (Art. 6 Abs. 1 UVG). Der Unfallversicherer haftet für einen Gesundheitsschaden jedoch nur insoweit, als dieser nicht nur in einem natürlichen, sondern auch in einem adäquaten Kausalzusammenhang zum versicherten Ereignis steht (BGE 129 V 177 E. 3 S. 181). Dabei spielt die Adäquanz als rechtliche Eingrenzung der sich aus dem natürlichen Kausalzusammenhang ergebenden Haftung des Unfallversicherers im Bereich organisch objektiv ausgewiesener Unfallfolgen praktisch keine Rolle, da sich hier die adäquate weitgehend mit der natürlichen Kausalität deckt (BGE 134 V 109 E. 2 S. 111 f.; 127 V 102 E. 5b/bb S. 103). Objektivierbar sind Untersuchungsergebnisse, die reproduzierbar und von der Person des Untersuchenden und den Angaben des Patienten unabhängig sind. Von organisch objektiv ausgewiesenen Unfallfolgen kann somit erst dann gesprochen werden, wenn die erhobenen Befunde mit apparativen/bildgebenden Abklärungen bestätigt wurden und die hierbei angewendeten Untersuchungsmethoden

wissenschaftlich anerkannt sind (BGE 138 V 248 E. 5.1 S. 251; Urteil 8C_806/2007 vom 7. August 2008 E. 8.2). Sind die geklagten Beschwerden natürlich unfallkausal, nicht aber in diesem Sinne objektiv ausgewiesen, so ist bei der Beurteilung der Adäquanz vom augenfälligen Geschehensablauf auszugehen, und es sind gegebenenfalls weitere unfallbezogene Kriterien einzubeziehen (BGE 134 V 109 E. 2.1 S. 111 f.). Hat die versicherte Person einen Unfall erlitten, welcher die Anwendung der Schleudertrauma-Rechtsprechung rechtfertigt, so sind hierbei die durch BGE 134 V 109 E. 10 S. 126 ff. präzisierten Kriterien massgebend. Ist diese Rechtsprechung nicht anwendbar, so sind grundsätzlich die Adäquanzkriterien, welche für psychische Fehlentwicklungen nach einem Unfall entwickelt wurden (BGE 115 V 133 E. 6c/aa S. 140), heranzuziehen (BGE 134 V 109 E. 2.1 S. 111 f.).

E. 2.2.2

Die Integritätsentschädigung beruht auf einer dauernden und erheblichen Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität (Art. 24 Abs. 1 UVG). Wie jede Leistungspflicht des Unfallversicherers (Art. 6 Abs. 1 UVG) setzt auch der Anspruch auf eine Integritätsentschädigung einen Schaden voraus, welcher in einem natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang zum Unfall steht (vgl. BGE 142 V 435 E. 1 S. 438; 129 V 177 E. 3.1 und 3.2 S. 181).

E. 3.1

Das kantonale Gericht stellte auf die Suva-internen Beurteilungen des Dr. med. I. _____ (neurologische Beurteilungen vom 14. September 2016 und 1. Oktober 2018) sowie der Dres. med. J. _____ und K. _____ (neurologische Beurteilung vom 30. November 2017) ab. Es führte aus, danach fehle - bei unbestritten intaktem Bulbus olfactorius - eine organische Grundlage für eine posttraumatisch bedingte Anosmie. Eine zentral-vestibuläre Problematik und eine intrakranielle Läsion sei durch Dr. med. N. _____, Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohrenerkrankungen sowie Facharzt für Allergologie und Immunologie, ausgeschlossen worden (Bericht vom 25. Mai 2016). Prof. Dr. med. L. _____ habe - trotz entsprechender Aufforderung hierzu - auch in ihrer zweiten Stellungnahme vom 13. August 2018 nicht begründet, weshalb sie am ehesten von einer posttraumatischen bzw. überwiegend wahrscheinlich unfallkausalen Anosmie ausging (Bericht vom 31. Juli 2017). Die Vorinstanz verneinte bei dieser Aktenlage eine natürliche Kausalität zwischen Verkehrsunfall und Anosmie.

E. 3.2

Im Sinne einer Eventual- bzw. Subsidiärbegründung prüfte die Vorinstanz den adäquaten Kausalzusammenhang nach der bei Schleudertraumen und äquivalenten Verletzungen der Halswirbelsäule sowie Schädel-Hirntraumen anwendbaren Rechtsprechung (E. 2.2.1 hiervor). Sie hat das Unfallereignis als mittelschwer eingestuft und die Adäquanz des Kausalzusammenhangs verneint, weil keines der relevanten Adäquanzkriterien in besonders ausgeprägter Weise vorliege oder mindestens drei dieser Kriterien erfüllt seien (vgl. SVR 2010 UV Nr. 25 S. 100, 8C_897/2009 E. 4.5).

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin wendet ein, es sei ihr aufgrund der Anosmie, die Prof. Dr. med. L. _____ als posttraumatisch beurteile, eine Integritätsentschädigung von 15 % für den erlittenen Verlust des Geruchssinns (Anhang 3 UVV) geschuldet. Womit die Vorinstanz in Bezug auf den Anspruch auf Integritätsentschädigung Bundesrecht verletzt haben sollte,

führt sie jedoch nicht näher aus.

E. 4.2

Das kantonale Gericht hat vielmehr in sorgfältiger Würdigung der medizinischen Akten erkannt, dass die Beurteilungen der Suva-Ärzte die beweisrechtlichen Anforderungen an versicherungsinterne Berichte (BGE 145 V 97 E. 8.4 S. 105) erfüllen. Es hat überzeugend dargelegt, dass die Berichte der Prof. Dr. med. L._____ keine auch nur geringen Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der Beurteilungen der Suva-Ärzte zu begründen vermögen, zumal die behandelnde Ärztin weder im Bericht vom 31. Juli 2017, noch in jenem vom 13. August 2018 darlegte, weshalb sie die diagnostizierte funktionelle Anosmie beidseits als posttraumatisch beurteilte. Insoweit sie sich dabei auf die anamnestiche Angabe der Beschwerdeführerin, ziemlich direkt nach dem Unfall eine Riechstörung bemerkt zu haben, bezog, läuft dies auf eine beweisrechtlich unzulässige "post hoc ergo propter hoc"-Argumentation hinaus. Dasselbe gilt für den Einwand der Beschwerdeführerin, sie habe vor dem Unfall Kochkurse geleitet und über einen ausgezeichneten Riech- und Geschmackssinn verfügt. Damit lässt sich die Anosmie nicht als natürlich unfallkausal beweisen. Dass Prof. Dr. med. L._____ als leitende Ärztin an der Hals-Nasen-Ohren-Klinik des Spitals M._____ eine Expertin auf dem Gebiet der Riech- und Schmeckstörungen ist, wie die Beschwerdeführerin weiter einwendet, wird nicht in Abrede gestellt. Dies ändert jedoch nichts am Umstand einer fehlenden Begründung ihrer Einschätzung. Insbesondere führte sie nicht aus, warum sie trotz der fehlenden Läsion des Bulbus olfactorius die funktionelle Anosmie als unfallkausal erachtete. Auch wenn das Fehlen einer solchen Läsion die Unfallkausalität der Anosmie allenfalls nicht auszuschliessen vermag, genügt dies aus beweisrechtlicher Sicht nicht, um die Anosmie bei völlig intakten (Hirn-) organischen Strukturen als kausale Folge des Verkehrsunfalls anzuerkennen. Damit lässt sich aus den Darlegungen von Prof. Dr. med. L._____ nichts zugunsten der Beschwerdeführerin gewinnen. Nicht nachvollziehbar ist ihr damit verbundener Einwand, Prof. Dr. med. L._____ sei zwar die Begründung ihrer Annahme einer unfallkausalen Anosmie schuldig geblieben, sie wäre jedoch hierzu im Rahmen eines von der Beschwerdegegnerin oder dem Gericht zu veranlassenden Gutachtens bereit gewesen. Nachdem bereits geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der versicherungsinternen medizinischen Beurteilung genügen, um eine Begutachtung zu rechtfertigen (BGE 145 V 97 E. 8.5 S. 105), ist nicht ersichtlich, weshalb Prof. Dr. med. L._____ ihre Ansicht nicht wenigstens insoweit in ihren Berichten hätte begründen können, als damit (geringe) Zweifel an den Beurteilungen der Suva-Ärzte hätten geweckt werden können. In der Beschwerde wird ferner korrekt festgehalten, dass sich Vorinstanz und Beschwerdegegnerin auf die Beurteilung der Suva-internen Neurologen stützten (vgl. neurologische Beurteilung vom 1. Oktober 2018). Falls die Beschwerdeführerin damit einem Facharzt für Neurologie die fachliche Kompetenz zur Beurteilung der Unfallkausalität einer Anosmie absprechen will, ist dies nicht stichhaltig und wird denn auch nicht näher begründet. Hierauf braucht daher nicht weiter eingegangen zu werden. In den ärztlichen Beurteilungen der Dres. med. J._____ und K._____ sowie des Dr. med. I._____ wird einlässlich, überzeugend und widerspruchsfrei begründet, weshalb die unbestritten vorliegende Anosmie nicht als natürlich unfallkausal zu betrachten ist. Aus den angerufenen Arztberichten von Prof. Dr. med. L._____ ergeben sich, wie soeben dargelegt, keine Gesichtspunkte, welche die Sichtweise der Suva-Ärzte in Frage zu stellen vermögen. Insgesamt bestehen keine Hinweise für ein unfallkausales Leiden. Die Vorbringen der Beschwerdeführerin sind jedenfalls nicht geeignet, einen

natürlichen Kausalzusammenhang der Anosmie zum Ereignis vom 23. April 2016 nachzuweisen oder diesbezüglich einen weiteren Abklärungsbedarf aufzuzeigen. Da von weiteren medizinischen Abklärungen keine entscheiderelevanten Ergebnisse zu erwarten waren, verzichtete die Vorinstanz darauf zu Recht. Dies verstösst - entgegen der Rüge der Beschwerdeführerin - nicht gegen den Untersuchungsgrundsatz (Art. 61 lit. c ATSG ; antizipierte Beweiswürdigung; BGE 136 I 229 E. 5.3 S. 236; Urteil 8C_501/2018 vom 13. Dezember 2018 E. 3.2). Die sorgfältige vorinstanzliche Beweiswürdigung ist nicht zu beanstanden.

E. 4.3

Das kantonale Gericht hat demnach eine Leistungspflicht der Suva für die Anosmie zu Recht mangels natürlichem Kausalzusammenhang zwischen diesem und dem stattgehabten Unfall verneint.

E. 5

Vorliegend handelt es sich bei der Anosmie um eine organisch nicht objektiv ausgewiesene Riechstörung. Diese konnte gemäss neurologischen versicherungsinternen Beurteilungen nicht einem organischen Substrat zugeordnet werden. Dass die Beschwerdeführerin beim Unfall eine leichte traumatische Hirnverletzung erlitten hat, wurde ärztlicherseits überdies nicht in Frage gestellt. Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung ist es daher nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Frage, ob die Anosmie in einem adäquaten Kausalzusammenhang zum versicherten Ereignis steht, im Sinne einer Eventualbegründung nach den in BGE 134 V 109 formulierten Kriterien prüfte (E. 2.2.1 und 3.2 hiervor). Gegen die verneinte Adäquanz wird nichts eingewendet, sodass es beim vorinstanzlichen Entscheid sein Bewenden hat.

E. 6

Die Gerichtskosten werden der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.